

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung
	03.07.2003 COS-BV-119/2003	17.07.2003	17.07.2003
1. Änderung	25.10.2007 COS-BV-119/2003/1	22.11.2007	01.01.2008
2. Änderung	23.10.2008 COS-BV-119/2003/2	06.11.2008	01.01.2009
3. Änderung	26.03.2009 COS-BV-119/2003/3	09.04.2009	01.07.2009

Aufgrund der §§ 6 (1), 33 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung vom 03.07.2003 die Satzung, am 25.10.2007 die erste Änderungssatzung, am 23.10.2008 die zweite Änderungssatzung und am 26.03.2009 folgende dritte Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) eine monatliche Entschädigung erhalten

1. Freiwillige Feuerwehr Coswig (Anhalt):
 - (a) der Stadtwehrleiter 100,00 EURO
 - (b) der ständige Vertreter 38,00 EURO
 - (c) der Pressesprecher 10,00 EURO
 - (d) der Sicherheitsbeauftragte 5,00 EURO
 - (e) der Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich als solcher tätig) 25,00 EURO
 - (f) der Zeugwart (sofern nicht hauptberuflich als solcher tätig) 5,00 EURO
 - (g) der Jugendfeuerwehrwart 38,00 EURO
 - (h) der Schriftführer 5,00 EURO
2. Freiwillige Feuerwehr Buko (Ortsfeuerwehr):
 - der Ortswehrleiter 51,00 EURO
3. Freiwillige Feuerwehr Buro (Ortsfeuerwehr):
 - (a) der Ortswehrleiter 75,00 EURO
 - (b) der ständige Vertreter 50,00 EURO
4. Freiwillige Feuerwehr Cobbelsdorf (Ortsfeuerwehr):
 - (a) der Ortswehrleiter 100,00 EURO
 - (b) der ständige Vertreter 25,00 EURO
 - (c) der Jugendfeuerwehrwart 50,00 EURO
 - (d) der Gerätewart 25,00 EURO
 - (e) der Kinderfeuerwehrwart 30,00 EURO

- | | |
|--|-------------|
| 5. Freiwillige Feuerwehr Düben (Ortsfeuerwehr): | |
| (a) der Ortswehrleiter | 100,00 EURO |
| (b) der Jugendfeuerwehrwart | 50,00 EURO |
| 6. Freiwillige Feuerwehr Hundeluft (Ortsfeuerwehr): | |
| der Ortswehrleiter | 51,00 EURO |
| 7. Freiwillige Feuerwehr Jeber-Bergfrieden (Ortsfeuerwehr): | |
| (a) der Ortswehrleiter | 100,00 EURO |
| (b) der ständige Vertreter | 50,00 EURO |
| (c) der Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft
Jeber-Bergfrieden | 25,00 EURO |
| 8. Freiwillige Feuerwehr Klieken (Ortsfeuerwehr): | |
| (a) der Ortswehrleiter | 75,00 EURO |
| (b) der ständige Vertreter | 50,00 EURO |
| 9. Freiwillige Feuerwehr Köselitz (Ortsfeuerwehr): | |
| (a) der Ortswehrleiter | 76,00 EURO |
| (b) der ständige Vertreter | 25,00 EURO |
| 10. Freiwillige Feuerwehr Möllensdorf (Ortsfeuerwehr): | |
| (a) der Ortswehrleiter | 38,00 EURO |
| (b) der ständige Vertreter | 25,00 EURO |
| (c) der Jugendfeuerwehrwart | 25,00 EURO |
| 11. Freiwillige Feuerwehr Ragösen (Ortsfeuerwehr): | |
| der Ortswehrleiter | 102,00 EURO |
| 12. Freiwillige Feuerwehr Senst (Ortsfeuerwehr): | |
| (a) der Ortswehrleiter | 51,00 EURO |
| (b) der ständige Vertreter | 26,00 EURO |
| (c) der Jugendfeuerwehrwart | 26,00 EURO |
| 13. Freiwillige Feuerwehr Serno (Ortsfeuerwehr): | |
| (a) der Ortswehrleiter | 100,00 EURO |
| (b) der Jugendfeuerwehrwart | 50,00 EURO |
| 14. Freiwillige Feuerwehr Weiden (Ortsfeuerwehr): | |
| der Ortswehrleiter | 50,00 EURO |
| 15. Freiwillige Feuerwehr Wörpen (Ortsfeuerwehr): | |
| der Ortswehrleiter | 51,00 EURO |
| 16. Freiwillige Feuerwehr Zieko (Ortsfeuerwehr): | |
| (a) der Ortswehrleiter | 51,00 EURO |
| (b) der ständige Vertreter des Ortswehrleiters | 25,00 EURO |

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für jeweils einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt mehr als die Hälfte eines Monats innehatte.
- (3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung

- (1) Ist der Stadtwehrleiter ununterbrochen länger als einen Monat verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung bis zum Zeitpunkt der Wiederwahrnehmung der Funktion.
Nimmt der Vertreter des Stadtwehrleiters dessen Funktion länger als einen Monat wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit der Wahrnehmung der Funktion des Stadtwehrleiters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Der Anspruch auf die in § 1 Abs. 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung bleibt davon unberührt.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger, insbesondere des Ortswehrleiters.

§ 3

Umfang der Entschädigung

Durch die Entschädigung sind grundsätzlich abgegolten:

- a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefongebühren u.ä. Auslagen).
- b) Verdienstausschlag, soweit er nicht nach § 6 ersetzt wird.

§ 4

Auslagenersatz

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grund nach vorher von der Stadt oder dem Stadtwehrleiter als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen zu Orten außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) zum Zweck der Teilnahme an Landesfeuerweherschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen vergütet. Die Angehörigen der FFW erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe A.
- (2) Alle Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die FFW zuständigen Amtsleiters.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung wird dem Angehörigen der Freiwilligen

Feuerwehr auf Antrag der entstandene Verdienstaussfall erstattet. Die Teilnahme an Lehrgängen muss vorher vom Amtsleiter genehmigt werden.

- (2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Erstattungsfähig ist grundsätzlich nur der nachgewiesene Verdienstaussfall.
- (3) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- Der Verdienstaussfall wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 EURO je Stunde erstattet.
- Verdienstaussfall bei der Teilnahme an einem Lehrgang der Landesfeuerwehrschule wird mit einem Höchstbetrag von 100,00 EURO je Lehrgangstag abgegolten

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt),.....

B e r l i n
Bürgermeisterin

(Siegel)